

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Thülen hat mit Beschluss vom 30.04.2026 für den katholischen Friedhof in Thülen folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6**

#### **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 30.04.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.04.2022 außer Kraft.

### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)**

der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Thülen  
für den Friedhof in Thülen

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätte**

- |                                                                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13)                                                    | 250,00 €   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13)                                                     | 900,00 €   |
| c) Urnenreihengrabstätte (§ 15)                                                                                                 | 700,00 €   |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr (§ 16)                                      | 1.600,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr (§ 16)                                 | 900,00 €   |
| f) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengrab) (Platte nicht im Erwerb enthalten) inkl. Pflegegebühr (§ 17)      | 1.800,00 € |
| g) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengrab) (Platte nicht im Erwerb enthalten) inkl. Pflegegebühr (§ 17) | 1.200,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätte**

- |                                                                                                                                                                |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen (§ 14) pro Grabstelle                                                                                     | 900,00 €   |
| b) Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig (§ 15), pro Grabstelle                                                                                                       | 650,00 €   |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15)                                                                                            | 500,00 €   |
| d) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum, bestehend aus bis zu drei Grabstellen mit Platte und Namensschild inkl. Pflegegebühr (§ 18) | 2.050,00 € |
| e) Zweites bzw. drittes Namensschild für eine Beisetzung in der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum                                  | 150,00 €   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 30,00 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 26,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, 82,00 € für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

1. Der Aushub und die Einebnungen werden durch ein von der Kirchengemeinde beauftragtes Unternehmen ausgeführt.

2. anteilige Abfallentsorgungsgebühr

- a) für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| (1) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 40,00 € |
| (2) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 80,00 € |

- b) für eine Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten

40,00 €

## III. Gebühr für die Herrichtung einer Grabstätte

1. Genehmigung zur Herrichtung einer Grabstätte (Grabmal, Umrandung o. ä.) 20,00 €

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

**V. Gebühr für die jährliche Pflege von vor Ablauf des Ruherechts  
eingegebenen Grabstätten. (frühestens 10 Jahre nach Beisetzung möglich!)  
(Gebühr pro Jahr und Stelle)**

- |                                                                       |         |
|-----------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Reihengrabstätte                                                   |         |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 25,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte                                              | 20,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte                                                     |         |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Stellen                             | 30,00 € |
| b) Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Stellen je Stelle          | 15,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen                                  | 20,00 € |

**VI. Sonstige Gebühren**

Gebühren für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Brilon (die Berechnung erfolgt über die Stadt Brilon).

**VII. Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Brilon, den 30.04.2026

Der Kirchenvorstand

gez. [Signature]  
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

gez. M. Schick  
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 21.05.2026

Gesch.Z.: 6 10 112234-30 10 # 6 1107 1178 11-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat

A. [Signature]



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 16.06.26, Az.: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

[Signature]

